

hung zu Wachsamkeit und Disziplin, für Sicherheit und Ordnung voll wahrzunehmen. Dabei ist die Erziehung zur sozialistischen Moral, die Herausbildung der bewußten, freiwilligen Disziplin, die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verletzungen der sozialistischen Rechtsordnung die wirksamste Vorbeugung gegen Straftaten.

Indem unser sozialistisches Strafgesetzbuch nachdrücklich die Rechte der Bürger hervorhebt, aktiv in der Strafrechtspflege mitzuarbeiten, bestätigt sich, daß Gerechtigkeit und Menschlichkeit, Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit fest begründet sind in unserer sozialistischen Demokratie, in der bewußten Wahrnehmung der Verantwortung des Bürgers für das weitere gute Gedeihen unserer Gesellschaft.

Bonner Strafrecht dient der Rechtsbrechung, nicht der Rechtsprechung

Wenn wir unser sozialistisches Strafgesetzbuch und die Entwicklung unserer Rechtspflege dem Strafrecht und der Justizpraxis des Bonner Staates gegenüberstellen, dann trifft auch darauf die Feststellung des Vorsitzenden unseres Staatsrates, Genossen Walter Ulbricht, zu, daß „uns zwei ganze Zeitalter von der zurückgebliebenen Gesellschafts- und Staatsordnung in Westdeutschland trennen, die weiter nichts vertritt als die imperialistische deutsche Vergangenheit“. So wie mit Staatsstreich und Verfassungsbrüchen die imperialistische Herrschaft in Westdeutschland wieder errichtet wurde, so dienen Strafrecht und Justiz der revanchistischen Expansionspolitik und mehr der Rechtsbrechung als der Rechtsprechung. Kennzeichnend dafür sind die Wiedereinführung des politischen Strafrechts, das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands und Dutzender demokratischer Organisationen, die Verfolgung demokratischer und friedliebender Kräfte, die Rehabilitierung der Kriegs- und Nazi verbrecher, die Förderung des Neonazismus und viele andere Maßnahmen.

Wie weit das westdeutsche Strafrecht im Dienst der revanchistischen Expansionspolitik steht, zeigt sich vor allem in der völkerrechtswidrigen Anmaßung, in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches Gerichtsherr spielen zu wollen, im Erlaß des Handschellengesetzes und in der rechtswidrigen Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik.

Nun wird in Bonn schon seit Jahren unter dem Schlagwort „Liberalisierung“ von einer sogenannten Reform des Strafrechts geschwafelt. In der Tat: Das westdeutsche Strafrecht ist mehr als reformbedürftig, und seit langem ist ein neues Strafgesetzbuch fällig. Aber bisher ist man in Bonn damit ebensowenig zu Rande gekommen, wie seit einem guten Menschenalter, seit 65 Jahren, in denen zu verschiedenen Zeiten daran herumgebastelt wurde. Wenn jetzt mit dem sogenannten achten Strafrechtsänderungsgesetz die „Reform“ des politischen Strafrechts als das „Wesentlichste“ — wie man sagt — vorgezogen wird, so geschieht das, weil dieser Teil der Strafrechtsbestimmungen der Sicherung der staatsmono-